

R.	— Reichs (J. B. RVer. — Reichsgericht, RR. — Reichsgericht, RMag. — Reichsanzeiger, RBeamt. — Reichsbeamte).
RE.	— Rundbrief.
RRBl.	— Reichsgerichtsbull.
RVer.	— Reichsgerichtsbull. in Zivilsachen.
RVerStr.	— Reichsgerichtsbull. in Strafsachen.
ROVVer.	— Reichsoberhandelsgericht.
RB.	— Rundverfügung.
RZBl.	— Zentralblatt für das Deutsche Reich.
S.	— Seite.
StO.	— Ständeverordnung für die städtischen Provinzen (30. 3. 33).
StuR.	— Ständehoch. Reichs für Reichspräsident des Obertribunals.
StrRG.	— Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (15. 5. 71).
StrPO.	— Reichsstrafprozessordnung (1. 2. 77).
UBG.	— Unterrichtsverwaltungsgericht.
UZBl.	— Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung.
V.	— Vernehmung.
ZBl.	— Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZG.	— Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (1. 8. 33).
ZPO.	— Zivilprozessordnung.
ZR.	— Zivilverfahrensordnung.
ZwG.	— Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (24. 3. 97).

## Berichtigungen und Zusätze.

- Zu S. 258 u. 256: Als erstes Ergebnis der Immediatkommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform sind durch Kaiserl. G. 17. 6. 10 (Staatsanz. Nr. 151) „Grundzüge für eine Geschäftsverteilung der Regierungen“ erlassen, die durch RR. 15. 7. 10 RBBl. 251 erg. 23. 9. 10 ebenda S. 265 der Regierungen behufs Erlass einer neuen (veränderten) Geschäftsverteilung bis zum 1. Okt. 1910 zugestanden sind.
- Zu S. 256, 258: Es muß statt „Provinzialfranchirkation“ heißen: „Oberpräsidien (früher: Provinzialfranchirkation)“.
- Zu S. 350 Zeile 9: Eingefügt ist: Kaiserl. B. über das Heimatrecht der Militärpersonen des preuß. Heeres und der preuß. Landwehrmänner vom 25. Mai 1902.
- Zu S. 351: Zum LokalbeamtenG. ist die Kaiserl. u. 3. 10. 1910 RBBl. 1091 ergangen.
- Zu S. 365 Biff. XIV RB. 1: Die Disziplinarlammer für die Schutzgebiete hat ihren Sitz in Potsdam, der Disziplinarchof in Berlin § 5 Kaiserl. u. 10. 10. 1909 RBBl. 1091.
- Der in Num. 2 S. 224 erwähnte Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Waggestelle ist im RMag. 16. 1. 1911 erschienen. Es ist vom Bundesrat noch nicht genehmigt und umfaßt in 376 Paragraphen die Versicherung der Waggestellen bis zu einem Gehalt von 5000 M.
- Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung (hierüber siehe S. 314, 376) ist als Zwangsversteigerungsgesetz vom 14. Februar 1911 im RBBl. 1911 S. 33 veröffentlicht worden. Danach sind die Gemeinden zur selbständigen Erhebung der Steuer nicht mehr befugt. Sie erhalten 40 vom Hundert des Ertrags der Zwangssteuer; 10 vom Hundert erhält der Bundesstaat, den Rest (50%) das Reich.